

Der Wortlaut der Pariser Note.

Unerfüllbare Forderungen.

Paris, 31. Januar.

Die dem Präsidenten der Friedensdelegation am 29. Januar übergebene Note der Alliierten vom 29. Januar lautet in deutscher Uebersetzung:

Herr Präsident!

Die Konferenz der Alliierten tagte vom 24. bis 29. Januar in Paris und traf folgende Entschlüsse:

1) Hinsichtlich der Reparation Deutschlands haben die Alliierten die in der anliegenden Note niedergelegte Entschliessung gebilligt.

2) Hinsichtlich der Entlassung haben die Alliierten einstimmig die in der ebenfalls anliegenden Note niedergelegten Vorschläge gebilligt. Die Alliierten haben zum wiederholten Male und auch heute noch durch die Zustimmung zu neuem Beschluß für die Entlassung den Schwereiten Rechnung getragen unter denen die deutsche Regierung die Durchführung der für sie aus dem Vertrag folgenden Verpflichtungen zu leisten hatte. Wir haben die feste Hoffnung, daß die deutsche Regierung die Alliierten, welche ihre frühere Entscheidung bekräftigen, nicht in die Notwendigkeit versetzen wird, sich mit der ersten Situation zu befassen, welche eintreten würde, falls Deutschland auch weiterhin seine Verpflichtungen nicht erfüllen werde. Die bevollmächtigten Delegierten der deutschen Regierung werden eingeladen, sich Ende Februar mit den Delegierten der alliierten Regierungen in London zu treffen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Briland.

(Die Note über die militärischen Bestimmungen wurde französisch, das Abkommen über die Reparation französisch und englisch mitgeteilt.)

Militärische Bestimmungen.

1. Reichswehr.

(100000 Mann-Heer.)

a. Beschneidung. Der erste der von der deutschen Regierung eingebrachte Entwurf eines Reichswehrgesetzes ist nicht verabschiedet. Er liegt überdies erhebliche Mängel, namentlich hinsichtlich der Ausbildung der allgemeinen Wehrpflicht, die zwar für das Reich, nicht aber für jedes einzelne Land ausdrücklich ausgesprochen wird. Auch sind darin „Ergänzungstruppen“ und „andere, nicht näher bezeichnete militärische Organisationen“ vorgesehen.

b. Organisation. Die Stärken gemisser Formationen und eine beträchtliche Anzahl militärischer Angestellter sind nicht in dem 100000-Mann-Heer einbezogen. Die Zahl der Offiziere und militärischen Angestellten der Zentralverwaltung (Reichswehrministerium und die ihm angegliederten Verwaltungen) übersteigt weit die vom Vertrag zugelassene Zahl (916 Mann).

2. Ablieferung und Zerstückelung von Kriegsmaterial.

Ungeachtet der hohen Zahlen des tatsächlich abgelieferten und zerstörten Materials ist die Entlastung Deutschlands noch weit davon entfernt, beendet zu sein; insbesondere ist ein beträchtliches Material vorhanden, das darauf beruht, daß mit der Herstellung der Dreizehntausend auf 100000 Mann die Ablieferung des dieser Herstellung entsprechenden Materials nicht Schritt gehalten hat. Eine Menge von Material ist bei den Truppenkörpern in den Depots und Reservaten angehäuft; insbesondere hat die deutsche Regierung als Ersatz- und Uebernahmungsmaterial Bestände von Kriegsmaterial behalten, die im Vertrag festzulegen weit überliefern. Endlich hat noch zahlreiche Waffen in den Händen der Zivilbevölkerung.

Andersfalls hat sich die deutsche Regierung in ihrer Note vom 24. Dezember geäußert, die Entschleunigung der Volkshalterkonferenz vom 8. November auszuführen. Sie hat

3. Ablieferung des Artilleriematerials

von Küstrin und Löben-Eben, sowie der schweren Artillerie für Königsberg, soweit sie die von der Kontrollkommission auszustellenden Urkunden, hinsichtlich der deutschen Regierung hat in der Note vom 5. Jan. verlangt, zur Armerung von verbleibenden bedeutenden Materialbeständen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, beizubehalten zu dürfen, darunter namentlich 2600 Rohformgeschütze, eine Zahl, die höher ist, als die dem 100000 Mann-Heer zugeordnete Menge.

Die deutsche Regierung hat sich gemeldet, die Entschleunigung der Volkshalterkonferenz vom 27. Dezember auszuführen und hat neuen die Entschleunigung an die alliierten Regierungen appelliert. Sie hat dadurch die Auslieferung des nicht zugestandenen Materials der Beobachtungen verweigert und die Kontrollkommission zugelassen hat. Ferner hat die

Schließung der Waffen- und Werkstätten

zur Anfertigung von Kriegsmaterial, wie sie Artikel 168 des Vertrages vorseht, sowie die Zerstückelung und Unbrauchbarmachung der Wertgegenstände zur Anfertigung von Kriegsmaterial gemäß Artikel 169 nicht unter den vorgeschriebenen Bedingungen durchgeführt.

4. Selbstschutzorganisationen.

Die Entlassung der Selbstschutzorganisationen hat erst begonnen. Die Auflösung dieser Organisationen ist nicht durchgeführt.

In ihrem Schreiben vom 9. und 22. Dezember nimmt die deutsche Regierung das Recht für sich in Anspruch, diese Organisationen nicht zu erhalten und ihre Entlassung in Bayern und Preußen bis zum ungewissen Zeitpunkt hinauszuschieben, dessen Bestimmung sie sich vorbehalten will.

5. Sicherheitsposten.

Der größte Teil der nicht zugelassenen Waffen der Sicherheitsposten ist ausgeliefert, aber die Sicherheitsposten sind einfach in ihrer alten Zusammensetzung und Organisation in die Schussposten (neue Bezeichnung der deutschen Polizei) durchgeführt worden.

Entschleunigung der alliierten Regierungen:

1. In Anlehnung der Reichswehr (100000 Mann-Heer) wird die deutsche Regierung aufgefordert:

a) die Beschneidung des neuen Entwurfs eines Reichswehrgesetzes der dem Reichstag gegenwärtig vorliegt, zu beschleunigen, nachdem sie an ihm die Veränderungen vorgenommen hat, die notwendig sind, um ihn mit dem Friedensvertrag in Einklang zu bringen namentlich soweit es sich um die allgemeine Wehrpflicht handelt, die ebensowohl gegenüber jedem der einzelnen Länder wie gegenüber dem Reich beizubehalten werden muß. Die Verpflichtung muß bis zum 15. März 1921 erfüllt sein.

b) Die Einzelheiten der Organisation der Reichswehr (100000 Mann-Heer) in Einklang mit den Vorschriften des Vertrages zu bringen, namentlich das zu viel an Offizieren und Angestellten der

Zentralverwaltung zu befehlen. Diese Maßnahmen müssen bis zum 25. April 1921 getroffen sein.

2. In Anlehnung des Artilleriematerials:

a) Kriegsmaterial im Allgemeinen: Die deutsche Regierung wird aufgefordert, die Auslieferung des Restes dieses Materials zu beschleunigen und zwar 1. das Gerät, das infolge der Zerstörung des deutschen Heeres auf 100000 Mann überschüssig geworden ist; 2. das Gerät, das bei den Truppenkörpern in den Depots und Reservaten angesammelt ist und dasjenige, das die deutsche Regierung als Ersatz- und Uebernahmungsmaterial zu behalten verlangt; 3. der Waffen die sich noch in der Hand der Zivilbevölkerung befindet.

b) Geschützbeständen der Landbeschlüssen. In Erwiderung auf die deutsche Note vom 24. Dezember wird der deutschen Regierung eröffnet, daß in Küstrin und Löben-Eben keinerlei Geschützbestände erhalten bleiben darf und daß die Festung Königsberg nur mit derjenigen Artillerie ausgestattet werden darf, die die alliierte Militärkontrollkommission festgelegt hat, das heißt mit 22 schweren Geschützen.

c) Artilleriematerial. Außer den Geschützen für die Landbeschlüssen kann für die Wähe keine andere Ausrüstung zugelassen werden als die im Vertrag (Artikel 167) zugelassenen.

d) Ausrüstung der Seebefestigungen. Die alliierten Regierungen halten die Entschleunigung der Volkshalterkonferenz vom 27. Dezember aufrecht, wonach die Ausrüstungen entsprechend den Beschlüssen der internationalen Militärkontrollkommission festgelegt sind (nämlich 20 Geschütze anstatt der von der deutschen Regierung geforderten 100 Geschütze).

e) Unter a, b, c und d aufgeführten Maßnahmen müssen bis zum 28. Februar durchgeführt sein.

f) Tabellen. Die deutsche Regierung wird aufgefordert: 1. die Liste der zur Herstellung von Kriegsmaterial künftighin zugelassenen Fabriken anzufertigen, die von der internationalen militärischen und Marine Kontrollkommission aufgestellt worden sind; 2. sobald unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gemäß Art. 168 und 169 des Vertrages die nicht zugelassenen Wertgegenstände und Maschinen zur Herstellung von Kriegsmaterial umzuwandeln und außer Gebrauch zu setzen.

3. Selbstschutzorganisationen.

In Erwiderung der Note auf die deutsche Regierung halten die alliierten Regierungen an den Grundgedanken der Entlassung und Auflösung dieser Organisationen fest, wie sie im Protokoll von Spa und in der Note von Boulogne in Ausführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages aufgeführt worden sind. Sie erwarten die folgenden durch die tatsächlichen Verhältnisse notwendig gewordenen

Artikel:

Die geistliche Vorherrschaft, die die Auflösung aller Selbstschutzorganisationen anordnet und deren Wiedererrichtung unter Strafbestrafung verbietet, muß bis zum 15. März durchgeführt sein. Die Auflösung aller dieser Organisationen hat so schnell als möglich zu erfolgen und muß spätestens am 30. Juni beendet sein. Die Waffen dieser Organisationen im ganzen Reich sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuliefern: a) Sämtliche schwere Waffen und zwei Drittel der Handwaffen, die von den Organisationen angenommen sind, einschließlich der Munition, sind bis 31. März 1921 abzuliefern. b) Der Rest der vorhandenen Waffen und Munition ist bis zum 30. Juni 1921 abzuliefern.

Sicherheitsposten.

In Erwiderung der Note der deutschen Regierung vom 3. Januar bekräftigen die alliierten Regierungen die Entschleunigung der Note von Boulogne vom 22. Juni, worin gelangt ist, daß die Polizei ihren Charakter einer zivilen Organisation behalten, auf keiner Stufe und in keiner Weise eine Zentralorganisation und keine Bewaffnung haben darf, als sie von der internationalen militärischen Kontrollkommission festgelegt ist. — Wir erinnern im übrigen die deutsche Regierung daran, daß zu keinem Zeitpunkt die Gesamtheit ihrer Volkspolizei die Stärke von 100000 Mann überschreiten darf.

Bestimmungen über die Marine.

1) In Anbetracht dessen, daß die deutsche Regierung es versäumt hat, das Protokoll von Spa vom 9. Juli 1920 zu erfüllen, lautet es bekräftigt: Ziffer 1) die Auslieferung der geforderten Geschütze, c) die Entlassung aller Werkstätten, d) die Uebergabe und Auslieferung des Kriegsmaterials und ferner in Anbetracht dessen, daß Verträge gegen die Artikel 188 und 191 betreffend die vollständige Zerstückelung der U-Boote und den Ausbau von solchen vorgenommen sind, wird die deutsche Regierung aufgefordert:

1) bis zum 28. Februar 1921 die Uebergabe aller geforderten Geschütze zu bekräftigen.

2) bis zum 30. April 1921 die Desarmierung aller in Reserve gehaltenen Schiffe zu bekräftigen.

3) a. bis zum 31. Juli 1921 die Zerstückelung aller im Bau befindlichen Kriegsschiffe mit Ausnahme derjenigen, deren Umwandlung in Handelschiffe zugelassen ist.

b. sofort die vollständige Zerstückelung aller U-Boote zu bekräftigen und sofort deren Bau von U-Booten oder U-Bootteilen einzustellen.

4) ohne neuen Versuch die Auslieferung und Zerstückelung aller über die zulässige Menge hinausgehenden Kriegsmaterialien im Sinne des Artikels 192 zu bekräftigen.

5) bedingungslos den Alliierten die von der Volkshalterkonferenz in ihrem Schreiben vom 20. September 1920 geforderte vollständige Armerung der letzten Kreuzer und Zerstörer gemäß der getroffenen Entschleunigung auszuliefern. Die Gegenstände, die nicht unter Artikel 192 fallen, werden an Reparationskonto geschickt.

2) Der deutschen Regierung wird ferner eröffnet, daß die internationalen Marinekontrollkommissionen auch in Zukunft bestimmt werden, was Kriegsmaterial ist, wie dies schon die Volkshalterkonferenz am 3. September 1920 entschieden hat. Dieses Gerät muß ohne neue Überprüfung gemäß Artikel 192 zur Zerstückelung und Unbrauchbarmachung ausgestellt werden. In allen Fällen, wo dieses Gerät nach der Ansicht der internationalen Marinekontrollkommission militärisch in irgendeiner Weise verwendet werden kann, wird die Kommission dies feststellen und wird das Gerät der deutschen Regierung zurückgeben, nachdem sie es in ihr gegenwärtig bestehendes Verzeichnis für militärische Zwecke eingetragen hat, oder es für diese Zwecke nicht gebraucht werden kann.

3) Die von der deutschen Regierung zur Ausführung der Marinebestimmungen des Friedensvertrages erteilten Befehle sind in verschiedenen

Fällen unzureichend. Die deutsche Regierung wird aufgefordert, dem abzuweichen.

Bestimmungen über Luftfahrt.

Artikel:

1. Deutschland hat nicht alle Flugzeuge, Wasserflugzeuge, Motoren, Luftschiffe, Ballons (abzubrechende) zu zerstören oder zu verwerfen, nicht alle Luftschiffe, Wasserflugzeuge, Apparate, für ballistische Luftschiffe und Wasserflugzeuge, Wasserflugzeugmotoren und -schiffe, und nicht alle andere Luftfahrzeuge (Artikel 20) abgeliefert.

Bemerkung: Von den militärischen dieser Gegenstände sollen nach gewissen Schätzungen 1400 Flugzeuge und 5000 Motoren noch rüfthändig sein.

2. Deutschland hat seit dem 10. Juli 1920 die Herstellung von Luftfahrern erlassen der Entschleunigung, die die alliierten Regierungen am 22. Juni in Boulogne getroffen haben, wieder aufgenommen und hat versucht, trotz der schriftlichen Befehle der Kontrollkommission (Artikel 201) das so bezeichnete Gerät auszuführen.

3. Deutschland hat sich geäußert, die Entschleunigung zu erfüllen, die von den Alliierten für die im Jahre 1919 zerstörte Zeppelin verlangt wurde (Artikel 202).

4. Deutschland hat die Summe von 2 Millionen Mark nicht bezahlt, die nach als Entschleunigung für das unzulässigerweise querschnitt Material bezahlet wird.

Deutschland beansprucht das Recht, Flugzeuge bei seinen Normalen zu verwenden.

Entschleunigungen der alliierten Regierungen:

1. Die Luftfahrzeuge nach Artikel 201 des Vertrages sind von der deutschen Regierung zu zerstören und alle im Artikel 202 vorgesehene Ablieferungen müssen vor dem 15. Mai 1921 beendet sein.

2. Deutschland muß die Ausführung der Entschleunigung von Flugzeugen überlassen, wonach die Mobilisation und Einfuhr von Luftfahrern erst drei Monate nach dem Tag wieder aufgenommen werden darf, an dem die internationalen Kontrollkommissionen ausrufen haben wird, daß der Artikel 202 vollständig ausgeführt ist.

3. Deutschland muß die für die Zerstückelung von Zeppelinen verlangte Entschleunigung zu erfüllen. Die Einzelheiten dieser Entschleunigung werden durch einen besonderen Vertrag bestimmt.

4. Deutschland muß vor dem 31. März 1921 die oben genannte Summe von 25 Millionen Mark zahlen.

5. Deutschland muß die Entschleunigung der Volkshalterkonferenz vom 8. September 1920 bekräftigen, wonach die Verwendung von Flugzeugen bei seinen Selbstschutzorganisationen untersagt wird. Um die Anwendung des Artikels 198 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, muß Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die folgenden Bestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die volle Luftfahrt zu unterbinden. Die alliierten Regierungen werden sich durch künftige Ueberwachung verhindern, daß Deutschland diese Bestimmungen erfüllt. Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwereiten der Durchführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages, der im Einbilde alle Luftfahrzeuge für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, und Deutschland außerdem die